

Niederschrift

über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der See-Krankenkasse, der Bundesknappschaft, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesanstalt für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung

am 10./11.04.2002

	Seite
1. Gemeinsames Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 20.12.1999 zu dem Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit; hier: Katalog bestimmter Berufsgruppen (Anlage 4)	3
2. Gemeinsames Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 20.12.1999 zu dem Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit; hier: Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status (Anlage 5)	5
3. Versicherungsrechtliche Beurteilung von Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH, Geschäftsführern einer Familien-GmbH, Fremdgeschäftsführern einer GmbH und mitarbeitenden Gesellschaftern in einer GmbH; hier: Feststellungsbogen für die versicherungsrechtliche Beurteilung	7
4. Versicherungsrechtliche Beurteilung der praktischen Ausbildung von Psychologischen Psychotherapeuten an staatlich anerkannten Ausbildungsstätten	9
5. Versicherungsrechtliche Beurteilung von Beschäftigungen, die für die Anerkennung einer im Herkunftsland absolvierten Ausbildung erforderlich sind	11
6. Versicherungsfreiheit von kurzfristigen Beschäftigungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV; hier: Zeitraum zwischen Schulentlassung und Aufnahme einer Ausbildung zum medizinisch-technischen Assistenten	15

	Seite
7. Zusammentreffen von geringfügiger Beschäftigung mit Zeiten des Bezugs einer Entgeltersatzleistung	17
8. Versicherungsrechtliche Beurteilung der von Studenten ausgeübten Beschäftigungen; hier: Zeitgrenze bei befristeten Beschäftigungen	19
9. Beitragsrechtliche Beurteilung einer Umwandlung von laufendem Arbeitsentgelt in steuerfreie Reisekostenvergütungen	21
10. Ermittlung des in der Sozialversicherung beitragspflichtigen Anteils der VBL-Umlage	23
11. Beitragstragung bei Auszubildenden in außerbetrieblichen Einrichtungen	27
12. Abstimmung der Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung mit den gemeldeten Arbeitsentgelten nach § 28k Abs. 2 SGB IV	29
13. Ausschluss von der Rentenversicherungspflicht nicht erwerbsmäßig tätiger Pflegepersonen nach § 3 Satz 3 SGB VI; hier: Berücksichtigung von Vor- und Nacharbeit bei einer neben der Pfl egetätigkeit regelmäßig ausgeübten Beschäftigung als Lehrer	31

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 10./11.04.2002

1. Gemeinsames Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 20.12.1999 zu dem Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit; hier: Katalog bestimmter Berufsgruppen (Anlage 4)
-

- 311 SA -

Die Anlage 4 zum gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 20.12.1999 zu dem Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit beinhaltet einen „Katalog bestimmter Berufsgruppen zur Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit sowie zur Bestimmung der Merkmale typischen unternehmerischen Handelns“. Die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und die Bundesanstalt für Arbeit sind mit diesem Katalog einem Anliegen der Praxis und einem Auftrag des Gesetzgebers nachgekommen (vgl. Bundestags-Drucksache 14/1855 zu Artikel 1 Nr. 1 Buchst. b [zu Nummer 4] des Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung der Selbständigkeit).

Nach den derzeitigen Ausführungen in dem Katalog bestimmter Berufsgruppen (Stand: 22.11.2001) stehen Zeitungsausträger - ebenso wie Verteiler von Anzeigebölgern - in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis. Allerdings hat das Bundesarbeitsgericht durch Urteil vom 16.07.1997 - 5 AZR 312/96 - (USK 9725) entschieden, dass Zeitungsausträger je nach Umfang und Organisation der übernommenen Tätigkeit Arbeitnehmer oder Selbständige sein können; kann z. B. ein Zeitungsausträger das übernommene Arbeitsvolumen in der vorgegebenen Zeit nicht allein bewältigen, so dass er selbst weitere Arbeitnehmer einsetzen muss, so spricht dies nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts gegen die Annahme eines Arbeitsverhältnisses.

Die Besprechungsteilnehmer kommen überein, die in dem „Katalog bestimmter Berufsgruppen zur Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit sowie zur Bestimmung der Merkmale typischen unternehmerischen Handelns“ enthalte-

nen Stichworte „Zeitungsaussträger/-zusteller“ und „Verteiler von Anzeigeblättern oder Prospekten“ wie folgt zu fassen:

Zeitungsaussträger/-zusteller

Zeitungsaussträger/-zusteller, die Zeitungen an einen vorgegebenen Personenkreis innerhalb eines bestimmten Bezirks und eines zeitlich vorgegebenen Rahmens austragen, sind nach der Rechtsprechung des BSG (vgl. Urteile vom 19.1.1968 - 3 RK 101/64 -, USK 6801, sowie vom 15.3.1979 - 2 RU 80/78 -, USK 7935) abhängig Beschäftigte. Daraus lässt sich jedoch nicht schließen, dass sie stets und ausnahmslos Beschäftigte sind. Zeitungsaussträger können abhängig von dem Umfang und der Organisation der übernommenen Tätigkeit auch Selbständige sein (BAG-Urteil vom 16.7.1997 - 5 AZR 312/96 -, USK 9725).

Für eine selbständige Tätigkeit könnte die Anstellung von Hilfskräften auf eigene Rechnung, um das Arbeitspensum in der vorgegebenen Zeit zu bewältigen, sprechen (z. B. im Zusammenhang mit der Übernahme eines großen Zustellbezirks).

Verteiler von Anzeigeblättern oder Prospekten

s. Zeitungsaussträger/-zusteller

Der Katalog bestimmter Berufsgruppen wird bei der nächsten Überarbeitung entsprechend ergänzt. Unberührt von diesen Änderungen bleiben die Ausführungen zum Stichwort „Ambulante Sonntagshändler“.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 10./11.04.2002

2. Gemeinsames Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 20.12.1999 zu dem Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit;
hier: Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status (Anlage 5)
-

- 311 SA -

Für die im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens nach § 7a SGB IV erforderliche Prüfung, ob eine abhängige Beschäftigung nach § 7 Abs. 1 SGB IV vorliegt und deshalb Versicherungspflicht als Arbeitnehmer besteht, ist von den Beteiligten (Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw. Auftraggeber und Auftragnehmer) ein Antrag auszufüllen. Dieser „Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status“, der - als Anlage 5 - Bestandteil des gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 20.12.1999 zu dem Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit ist, bedarf u. a. aufgrund der Einführung des Euro sowie der Neuregelung des Krankenkassenwahlrechts zum 01.01.2002 einer entsprechenden Aktualisierung.

Die Besprechungsteilnehmer kommen überein, den „Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status“ im Hinblick auf die Einführung des Euro und der neuen Regelungen im Bereich des Krankenkassenwahlrechts zu überarbeiten und dabei auch zwischenzeitlich notwendig gewordene redaktionelle Änderungen vorzunehmen. Der aktualisierte „Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status“ liegt als Anlage bei; er ersetzt die bisherige Anlage 5 des gemeinsamen Rundschreibens vom 20.12.1999.

Anlage

- unbesetzt -

BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT FÜR ANGESTELLTE

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte • 10704 Berlin

Dienstgebäude: Ruhrstraße 2, 10709 Berlin (Wilmersdorf)
Telefon (0 30) 8 65-1 • Telefax (0 30) 86 52 72 40

Versicherungsnummer

BKZ

V027



Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status

Hinweis: Das Statusfeststellungsverfahren dient der Klärung der Frage, ob ein Auftragnehmer seine Tätigkeit für einen Auftraggeber im Einzelfall selbständig oder im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausübt.

Um über diese Frage entscheiden zu können, benötigen wir aufgrund des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB IV) - von Ihnen einige wichtige Informationen und Unterlagen. Wir möchten Sie deshalb bitten, die gestellten Fragen vollständig zu beantworten und uns die erbetenen Unterlagen möglichst umgehend zu überlassen. Ihre Mithilfe erleichtert uns eine rasche Erledigung Ihrer Angelegenheiten.

In welchem Umfang Ihre Mithilfe benötigt wird, ergibt sich aus § 28o Abs. 2 SGB IV, § 196 Abs. 1 SGB VI und § 98 Abs. 1 SGB X. Danach sind Sie verpflichtet, alle Tatsachen anzugeben und uns die notwendigen Urkunden und sonstigen Beweismittel zur Verfügung zu stellen. Weitere Informationen können Sie den Erläuterungen zum Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status entnehmen.

Eingangsstempel der BfA

1 Angaben zur Person des Auftragnehmers und zur letzten Beitragszahlung

1.1 Name, Vorname, ggf. Geburtsname (Rufname bitte unterstreichen)		Geburtsdatum	
Frühere Namen		Geburtsort (Kreis, Land)	
Staatsangehörigkeit (ggf. frühere Staatsangehörigkeit bis)		Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	
Derzeitige Adresse (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)		Telefonisch tagsüber zu erreichen Telefax	

1.2 Der letzte Betrag wurde gezahlt für

Monat	Jahr	zur				
		<input type="checkbox"/> Rentenversicherung der Angestellten	<input type="checkbox"/> Rentenversicherung der Arbeiter	<input type="checkbox"/> Bahnversicherungsanstalt	<input type="checkbox"/> knappschaftlichen Rentenversicherung	<input type="checkbox"/> Seekasse

1.3 Bei welcher Krankenkasse sind Sie zurzeit versichert?

Bitte Namen und Anschrift der Krankenkasse angeben

1.4 Sofern Sie zurzeit nicht gesetzlich krankenversichert sind: Bei welcher gesetzlichen Krankenkasse hat zuletzt eine Krankenversicherung bestanden?

Bitte Namen und Anschrift der Krankenkasse angeben

2 Angaben zur Tätigkeit des Auftragnehmers, für die der sozialversicherungsrechtliche Status festgestellt werden soll

2.1 Ausgeübte Tätigkeit

Bezeichnung, Beginn (u. ggf. Ende) der Tätigkeit für den Auftraggeber, für den ein Statusfeststellungsverfahren durchgeführt werden soll

2.2 Beschreiben Sie bitte die von Ihnen ausgeübte Tätigkeit.

2.3 Für welche Auftraggeber sind Sie tätig?

Bitte Namen, Adressen der Auftraggeber angeben, den Auftraggeber unterstreichen, für den ein Statusfeststellungsverfahren durchgeführt werden soll, und die aktuellen Verträge beifügen

2.4 Sofern Sie für mehrere Auftraggeber tätig sind: Erhalten Sie mindestens fünf Sechstel Ihrer gesamten Einkünfte aus dieser Tätigkeit von einem dieser Auftraggeber?

Wenn ja: Bitte Auftraggeber angeben

 nein ja

2.5 Werden Sie aus der zu beurteilenden Tätigkeit im Kalenderjahr der Antragstellung steuerrechtliche Einkünfte aus selbständiger Arbeit / Gewerbebetrieb erzielen, die den Betrag von 40.500,- EUR übersteigen?

 nein ja

2.6 Wurde bereits durch eine Krankenkasse / einen Rentenversicherungsträger oder die Künstlersozialkasse für diese Tätigkeit festgestellt, dass Sie selbständig sind bzw. in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zu Ihrem Auftraggeber stehen?

 nein ja Bitte Bescheid der Krankenkasse / des Rentenversicherungsträgers bzw. der Künstlersozialkasse beifügen.

2.7 Beziehen Sie für diese Tätigkeit als Existenzgründer Überbrückungsgeld vom Arbeitsamt oder haben Sie dieses bezogen?

nein ja Bitte Bescheid des Arbeitsamtes beifügen und nur die Fragen Ziffer 2.9 und 2.10 beantworten.

2.8 Waren Sie vor Ihrer jetzigen Tätigkeit für einen der unter Ziffer 2.3 angegebenen Auftraggeber als Arbeitnehmer tätig?

nein ja Bitte den Unterschied zur vorherigen Tätigkeit auf einem gesonderten Blatt beschreiben.

Wird Ihr Unternehmen in der Rechtsform einer Gesellschaft (z. B. GmbH, KG, Praxisgemeinschaft, Partnerschaftsgesellschaft, GbR) geführt?

2.9

Wenn ja: Bitte Namen und Art der Gesellschaft angeben und Gesellschaftsvertrag in Kopie beifügen.

nein ja

2.10 Beschäftigen Sie mindestens einen Arbeitnehmer / Auszubildenden mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von mehr als 325,- EUR?

nein ja

3 Grundlagen und Ausgestaltung der Tätigkeit des Auftragnehmers

3.1 Arbeiten Sie am Betriebssitz Ihres Auftraggebers?

nein ja

3.2 Haben Sie regelmäßige Arbeits- oder Anwesenheitszeiten einzuhalten?

Wenn ja: Bitte Anzahl der Stunden angeben.

nein ja Std. tgl. wö. mtl.

3.3 Werden Ihnen Weisungen hinsichtlich der Ausführung (Art und Weise) Ihrer Tätigkeit erteilt?

nein ja

3.4 Kann Ihr Auftraggeber Ihr Einsatzgebiet auch ohne Ihre Zustimmung verändern?

nein ja

3.5 Ist die Einstellung von Vertretern bzw. Hilfskräften durch Sie von der Zustimmung Ihres Auftraggebers abhängig?

nein ja

Beschreiben Sie bitte Ihr unternehmerisches Handeln bezüglich eigenen Kapitaleinsatzes, eigener Kalkulation, Preisgestaltung, Werbung und Ablehnung von Aufträgen.

3.6

4 Antrag / Erklärung des Auftragnehmers

Hiermit beantrage ich nach § 7a Abs. 1 SGB IV festzustellen, dass ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nach § 7 Abs. 1 SGB IV nicht vorliegt vorliegt

Ich versichere, dass meine Angaben der Wahrheit und die Vereinbarungen in den übersandten Verträgen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

Für den Fall, dass Krankenversicherungspflicht als Arbeitnehmer festgestellt wird, wähle ich folgende gesetzl. Krankenkasse:

Bitte Namen und Anschrift der Krankenkasse angeben

(Eine Krankenkassenwahl ist nur möglich, wenn in den letzten 18 Monaten keine Mitgliedschaft bei einer gesetzlichen Krankenkasse bestanden hat.)

Ort, Datum

Unterschrift der Auftragnehmerin / des Auftragnehmers

5 Antrag / Erklärung des Auftraggebers

Hiermit beantrage ich nach § 7a Abs. 1 SGB IV festzustellen, dass ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nach § 7 Abs. 1 SGB IV nicht vorliegt vorliegt

Ich versichere, dass die Angaben der Wahrheit und die Vereinbarungen in den übersandten Verträgen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

Wenn der Auftragnehmer nicht krankenversicherungspflichtig ist und keine letzte Krankenkasse vorhanden ist:

Welche gesetzliche Krankenkasse wählen Sie als Einzugsstelle?

Bitte Namen und Anschrift der Krankenkasse angeben

Ort, Datum

Betriebs-Nr. der Auftraggeberin / des Auftraggebers

Unterschrift, Firmenstempel der Auftraggeberin / des Auftraggebers

Anlagen

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 10./11.04.2002

3. Versicherungsrechtliche Beurteilung von Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH, Geschäftsführern einer Familien-GmbH, Fremdgeschäftsführern einer GmbH und mitarbeitenden Gesellschaftern in einer GmbH;
hier: Feststellungsbogen für die versicherungsrechtliche Beurteilung
-

- 311 -

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben in der Besprechung über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 06./07.11.1986 (vgl. Punkt 1 der Niederschrift¹) zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH Stellung genommen. Auf der Basis dieses Besprechungsergebnisses hatte die Bundesanstalt für Arbeit im Jahre 1988 einen „Feststellungsbogen zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH mit einem Kapital-/Stimmanteil von weniger als 50 v. H.“ entwickelt, der im Jahre 1996 um zwei Fragen ergänzt und - redaktionell überarbeitet - zugleich auch auf den Anwendungsfall des Geschäftsführers in einer Familien-GmbH sowie des weisungsgebundenen Fremdgeschäftsführers einer GmbH zugeschnitten wurde. In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 06./07.05.1998 (vgl. Punkt 1 der Niederschrift²) wurde der Feststellungsbogen neu gegliedert und dort außerdem der Personenkreis der mitarbeitenden Gesellschafter einer GmbH einbezogen.

Die Besprechungsteilnehmer verständigen sich darauf, den bislang verwendeten Feststellungsbogen im Hinblick auf die Einführung des Euro zum 01.01.2002 anzupassen. Eine Ausfertigung des abgestimmten Feststellungsbogens liegt als Anlage bei.

Anlage

¹ DOK 1987 S. 213

² Die Beiträge 1998 S. 481

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA

Die Beantwortung der Fragen ist erforderlich, damit über die Versicherungspflicht von Personen in Beschäftigungen gegen Arbeitsentgelt (§ 24 ff. SGB III) und über den Anspruch auf Leistungen entschieden werden kann. In welchem Umfang Ihre Mitwirkung erforderlich ist, ergibt sich aus § 60 SGB I, § 28o Abs. 2 SGB IV und § 98 Abs. 1 SGB X. Danach sind Sie verpflichtet, alle Tatsachen anzugeben und die notwendigen Urkunden und sonstigen Beweismittel zur Verfügung zu stellen. Bei fehlender Mitwirkung kann die Sozialleistung ggf. versagt oder entzogen werden (§ 66 SGB I).

Versicherungsnummer

Kundennummer

Zutreffendes bitte ankreuzen

Feststellungsbogen zur versicherungsrechtlichen Beurteilung eines

- Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH,**
- Geschäftsführers einer Familien-GmbH,**
- Fremdgeschäftsführers einer GmbH,**
- mitarbeitenden Gesellschafters in der GmbH**

DM-Beträge für Zeiten vor dem 1.1.2002 sind in € umzurechnen (1 € = 1,95583 DM)

1. Stellung in der GmbH

1.1 GmbH

Name und Anschrift

Geschäftsführer/Gesellschafter

Name und Anschrift

- Geschäftsführer seit: _____
- Gesellschafter seit: _____
- In der GmbH beschäftigt seit: _____

1.2 Die GmbH wurde

- gegründet durch notariellen Vertrag vom: _____
- in das Handelsregister eingetragen am: _____ unter HRB Nr. _____

1.3 Bestand vor der Errichtung der GmbH bereits eine Firma?

ja nein

- Wenn ja, - Rechtsform? Einzelfirma GbR _____
- wer war vor der Firmenumwandlung Inhaber/Gesellschafter? _____

1.4 Gesellschafter, Stammeinlagen, erlernte Berufe und familiäre Bindungen:

Namen der Gesellschafter	Stammeinlagen € = v.H.	erlernte Berufe der Gesellschafter	Verwandtschafts-, Schwäger- schafts-, Ehegattenverhältnis zum oben genannten Geschäftsführer/Gesellschafter
	=		
	=		
	=		
	=		
	=		
Summe des Stammkapitals:	= 100	-	-

1.5 Bestand in der Vergangenheit innerhalb der GmbH eine andere Verteilung der Geschäftsanteile (§ 14 GmbHG)?

ja nein

Wenn ja, wie haben sich die Geschäftsanteile verteilt?

1.6 Welches Stimmrecht ist vertraglich vereinbart?

- einfache Mehrheit, sonstige Angaben: _____
- qualifizierte Mehrheit von _____ v.H., sonstige Angaben: _____
- Sperrminorität bei _____ v.H., sonstige Angaben: _____

1.7 Wird das Stimmrecht aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung (Treuhandvertrag) zu Gunsten eines Dritten ausgeübt?

ja nein

Wenn ja, bitte Treuhandvertrag vorlegen.

1.8 Können Sie durch Sonderrechte Gesellschaftsbeschlüsse herbeiführen oder verhindern?

ja nein

1.9 Haben Sie der GmbH oder Gesellschaftern der GmbH Darlehen gewährt oder für sie Bürgschaften übernommen?

ja nein

- Wenn ja, Darlehen in Höhe von _____ €
- an die GmbH
- an den/die Gesellschafter _____
- Bürgschaft in Höhe von _____ €
- gegenüber der GmbH
- gegenüber dem/den Gesellschafter(n) _____

1.10 Von wem wird die GmbH nach außen vertreten?

Geschäftsführer	Geschäftsbereich	alleinvertretungsberechtigt
_____	_____	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
_____	_____	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
_____	_____	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

1.11 Sind Sie vom Selbstkontrahierungsverbot nach § 181 BGB befreit?

ja nein

1.12 Verfügen Sie als einziger Geschäftsführer/Gesellschafter/Betriebsangehöriger über die für die Führung des Unternehmens erforderlichen einschlägigen Branchenkenntnisse?

ja nein

1.13 Ist Ihre Tätigkeit - aufgrund von familienhaften Rücksichtnahmen - durch ein gleichberechtigtes Nebeneinander zu anderen Gesellschaftern geprägt?

ja nein

1.14 Welche Tätigkeit übten Sie bisher in Ihrem Berufsleben aus?

Tätigkeit (genaue Bezeichnung)	von - bis	selbständig	nicht selbständig
	-	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	-	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	-	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	-	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	-	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	-	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2. Arbeitsrechtliche Stellung zur GmbH

- 2.1 Sind Sie ausschließlich nur im Rahmen des Gesellschaftsvertrages zur Mitarbeit verpflichtet? ja nein
- 2.2 Ist Ihre Mitarbeit in einem besonderen Arbeitsvertrag/Dienstvertrag geregelt? ja nein
Wenn ja, bitte Vertrag vorlegen.
- 2.3 Die regelmäßige tarifliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt _____ Stunden, die tatsächliche durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt _____ Stunden.
- 2.4 Unterliegen Sie wie ein fremder Arbeitnehmer dem Direktionsrecht (Weisungsrecht) der Gesellschaft bezüglich
- Zeit ja nein
 - Ort und ja nein
 - Art ja nein
- der Beschäftigung?
- 2.5 Wird dieses Weisungsrecht von der Gesellschaft in der Praxis tatsächlich laufend ausgeübt? ja nein
Wenn ja, von wem?

- 2.6 Können Sie - ggf. von bestimmten wichtigen Geschäften abgesehen - Ihre Tätigkeit in der Gesellschaft frei bestimmen und gestalten? ja nein
Wenn ja, welche Einschränkungen bestehen?

- 2.7 Ist die Gestaltung der Tätigkeit von den betrieblichen Erfordernissen, insbesondere von dem eigenen wirtschaftlichen Interesse zum Wohle und Gedeihen des Unternehmens abhängig? ja nein
- 2.8 Können Sie selbständig Personal einstellen und/oder entlassen? ja nein
Wenn ja, in welchem Umfang (z. B. nur Aushilfen)?

- 2.9 Müssen Sie Ihren Urlaub genehmigen lassen? ja nein
- 2.10 Ist Ihre Abberufung/Kündigung zu jeder Zeit bzw. nur aus wichtigem Grund möglich? ja nein
- 2.11 Ist eine Kündigungsfrist vereinbart? ja nein
Wenn ja, von welcher Dauer?

- 2.12 Wird unabhängig von der Ertragslage des Unternehmens eine monatliche gleichbleibende Vergütung als Gegenleistung für die geleistete Arbeit gezahlt? ja nein
Wenn ja, wie hoch ist die Vergütung monatlich? _____ €
- 2.13 Wird diese Vergütung im Falle einer Arbeitsunfähigkeit weitergewährt? ja nein
Wenn ja, für welche Dauer?

- 2.14 Wird von dieser Vergütung Lohnsteuer entrichtet? ja nein

2.15 Die Verbuchung der Vergütung erfolgt

- als Lohn/Gehalt
- Betriebsausgaben
- Gewinn-Vorwegentnahme

2.16 Sind Sie am Gewinn beteiligt bzw. erhalten Sie erfolgsabhängige Bezüge (z.B. Tantiemen)?

ja nein

Wenn ja, auf welcher Basis?

2.17 Wurde in der Vergangenheit von einer Krankenkasse/einem Rentenversicherungsträger über die Versicherungspflicht ein Beitragsbescheid erlassen?

ja nein

Wenn ja, bitte beifügen.

3. Antrag auf Zustimmungserklärung der Bundesanstalt für Arbeit nach § 336 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)

Für den Fall der Feststellung der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung durch die Krankenkasse / den Rentenversicherungsträger wird die Zustimmung der Bundesanstalt für

Arbeit zu dem Feststellungsbescheid beantragt

ja nein

Erklärung:

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass Änderungen in den Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnissen zu einer anderen versicherungsrechtlichen Beurteilung führen können und es deshalb erforderlich ist, solche Änderungen der Krankenkasse umgehend mitzuteilen.

Anlagen

- Gesellschaftsvertrag
- Nachträge zum Gesellschaftsvertrag
- Treuhandvertrag (vgl. Nr. 1.7)
- Arbeitsvertrag/Dienstvertrag (vgl. Nr. 2.2)
- Entscheidung der Krankenkasse/des Rentenversicherungsträgers (vgl. Nr. 2.17)

Ort

Datum

Unterschrift des zu beurteilenden
Geschäftsführers/Gesellschafters

Erklärung eines weiteren Geschäftsführers/Gesellschafters:

- Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt.
- In den folgenden Punkten besteht mit den vorstehenden Angaben **keine** Übereinstimmung:

Ort

Datum

Stempel der GmbH und Unterschrift
weiterer Geschäftsführer/Gesellschafter

über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 10./11.04.2002

4. Versicherungsrechtliche Beurteilung der praktischen Ausbildung von Psychologischen Psychotherapeuten an staatlich anerkannten Ausbildungsstätten

- 311 SA -

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V und § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verb. mit Satz 1 SGB XI sind Personen, die zu ihrer Berufsausbildung gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, versicherungspflichtig in der Kranken- und Pflegeversicherung. Nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI und § 25 Abs. 1 SGB III unterliegen Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, der Versicherungspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten vollzieht sich nach dem zum 01.01.1999 in Kraft getretenen „Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz - PsychThG)“ vom 16.06.1998 (BGBl I S. 1311) in Verb. mit der „Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) vom 18.12.1998 (BGBl I S. 3749) und der „Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ (KJPsychTh-APrV) vom 18.12.1998 (BGBl I S. 3761). Nach den vorgenannten gesetzlichen Regelungen dauert die Ausbildung, die an Hochschulen oder anderen staatlich anerkannten Ausbildungsstätten absolviert werden kann, in Vollzeitform mindestens drei, in Teilzeitform mindestens fünf Jahre und umfasst mindestens 4 200 Stunden. Sie gliedert sich in

- eine praktische Tätigkeit von mindestens 1 800 Stunden,
- eine theoretische Ausbildung von mindestens 600 Stunden , wobei der Anteil der Vorlesungen ein Drittel dieser Stundenzahl nicht überschreiten darf,

- eine praktische Ausbildung von mindestens 600 Behandlungsstunden unter Supervision sowie mindestens 150 Supervisionsstunden und
- eine Selbsterfahrung von mindestens 120 Stunden.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben in der Besprechung über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 27.06.2001 (vgl. Punkt 1 in der Niederschrift¹) den Standpunkt vertreten, dass Personen, die an einer anerkannten Ausbildungsstätte zum Psychologischen Psychotherapeuten ausgebildet werden, während der Phase der praktischen Ausbildung zu den zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten im Sinne des § 7 Abs. 2 SGB IV gehören und als Arbeitnehmer der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung unterliegen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verb. mit Satz 1 SGB XI, § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI und § 25 Abs. 1 SGB III) bzw., wenn Arbeitsentgelt nicht gezahlt wird, in der Krankenversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V und in der Pflegeversicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 in Verb. mit Satz 1 SGB XI versicherungspflichtig sind.

Die Besprechungsteilnehmer gelangen nach nochmaliger eingehender Beratung zu der Auffassung, dass sich die Phase der praktischen Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten nicht im Rahmen eines sozialversicherungsrechtlich relevanten Beschäftigungsverhältnisses vollzieht und deshalb keine Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zur Folge hat. Das Besprechungsergebnis vom 27.06.2001 ist nicht mehr anzuwenden und wird aufgehoben.

¹ Die Beiträge 2001 S. 486

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 10./11.04.2002

5. Versicherungsrechtliche Beurteilung von Beschäftigten, die für die Anerkennung einer im Herkunftsland absolvierten Ausbildung erforderlich sind
-

- 311 -

Die Vorschrift des § 7 Abs. 2 SGB IV dehnt den Begriff der Beschäftigung auf den Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen betrieblicher Berufsausbildung aus, der nicht auf eine volle Berufsausbildung im Sinne des § 1 Abs. 2 BBiG gerichtet ist, aber auf einem Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 BBiG beruht (vgl. Urteil des Bundessozialgerichts vom 12.10.2000 - B 12 KR 7/00 R -, USK 2000-50). Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V und § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verb mit Satz 1 SGB XI sind Personen, die zu ihrer Berufsausbildung gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, versicherungspflichtig in der Kranken- und Pflegeversicherung. In der Renten- und Arbeitslosenversicherung besteht für sie Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI bzw. § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III, und zwar auch dann, wenn Arbeitsentgelt nicht gezahlt wird.

In der Praxis sind vermehrt Fälle bekannt geworden, in denen aus dem Ausland zugezogene Personen (neben Ausländern beispielsweise auch Spätaussiedler) unentgeltlich beschäftigt werden, jedoch die gleichen Aufgaben und Pflichten zu erfüllen haben, wie ihre entgeltlich beschäftigten Kollegen. Bei diesen Arbeitnehmern handelt es sich regelmäßig um Personen, die zur Anerkennung einer in ihrem Herkunftsland absolvierten Ausbildung zunächst befristet unentgeltlich beschäftigt werden. Nach Auskunft des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz leisten z. B. Ärzte mit einem außerhalb der Europäischen Union abgeschlossenen Studium der Humanmedizin im Sinne des § 10 Abs. 1 der Bundesärzteordnung (BÄO) bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 10 BÄO in Rheinland-Pfalz eine so genannte strukturierte Anpassungszeit von insgesamt 18 Monaten in fachlich abhängiger Stellung in einem Krankenhaus bzw. einer Praxis eines zur Weiterbildung ermächtigten Arztes ab. Diese Anpas-

sungszeit gliedert sich in Tätigkeiten von je sechs Monaten in der Chirurgie, der Inneren Medizin sowie einem der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete nach Wahl. Ziel der Ableistung der Anpassungszeit ist die Herstellung der Gleichwertigkeit der Ausbildung als notwendige fachrechtliche Voraussetzung für die Erteilung der Approbation gemäß § 3 BÄO durch das Vermitteln von Kenntnissen und Fertigkeiten im Hinblick auf einen in Deutschland anerkannten Ausbildungsabschluss. Diese Verfahrensweise, die der Nachqualifikation dient, ist bundesweit anerkannt und der Beschäftigung eines Arztes im Praktikum nach dem Medizinstudium vergleichbar (§ 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der Approbationsordnung für Ärzte), nach der eine Approbation erteilt werden kann.

Mit der versicherungsrechtlichen Beurteilung der in der Anpassungszeit unentgeltlich beschäftigten Ärzte hat sich auch bereits das LSG Baden-Württemberg auseinandergesetzt und mit Urteil vom 19.03.1997 - L 3 Ar 2398/94 - entschieden, dass es sich hierbei um betriebliche Ausbildung im Sinne des § 7 Abs. 2 SGB IV handelt. Das LSG Baden-Württemberg hat nochmals festgestellt, dass Berufsausbildung die für eine bestimmte Person erstmalige Vermittlung beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen sowohl im Hinblick auf eine bestimmte berufliche Tätigkeit in einem Berufsausbildungsverhältnis (§§ 1, 3 BBiG) als auch innerhalb eines anderen Vertragsverhältnisses (§ 19 BBiG) ist und damit sowohl das Berufsbildungsgesetz andere Vertragsverhältnisse als Berufsausbildungsverhältnisse zulässt, als auch das Sozialrecht berufsbildungsähnliche Verhältnisse. Da das im Herkunftsland der betreffenden Ärzte absolvierte Studium einem Medizinstudium in Deutschland nicht gleichwertig ist, ist zur Erlangung eines gleichwertigen Ausbildungsstandes die Ergänzung der Ausbildung erforderlich. Diese Herstellung der Gleichwertigkeit der Ausbildung erfolgt daher durch die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, und zwar die erstmalige Vermittlung im Hinblick auf einen Ausbildungsabschluss, der anders nicht zu erreichen war. Das Anpassungsjahr ist damit durchaus dem juristischen Vorbereitungsdienst vergleichbar, da auch der Rechtsreferendar bereits über eine abgeschlossene Hochschulausbildung verfügt, jedoch der „praktischen Ausbildung“ bedarf, um mit dem Zweiten Staatsexamen als „Volljurist“ die Befähigung zum Richteramt bzw. zum höheren Verwaltungsdienst bzw. die Zulassungsvoraussetzungen als Rechtsanwalt zu erlangen.

Nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer sind Personen, die zum Zwecke der beruflichen Eingliederung und Anerkennung des in ihrem Herkunftsland abgeschlossenen Medizinstudiums während der so genannten Anpassungszeit als Arzt befristet beschäftigt werden, als zur Berufsausbildung Beschäftigte zur beurteilen. Sie unterliegen somit der

Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verb. mit Satz 1 SGB XI, § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI und § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III). Wird Arbeitsentgelt nicht gezahlt, besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V bzw. § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 in Verb. mit Satz 1 SGB XI Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung. In der Renten- und Arbeitslosenversicherung liegt Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI bzw. nach § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III auch dann vor, wenn Arbeitsentgelt nicht gezahlt wird.

Anmerkung:

Für die Prüfung, ob es sich auch in Fällen, in denen durch eine Beschäftigung die Anerkennung einer anderen im Herkunftsland absolvierten Berufsausbildung erlangt werden soll, um vergleichbare Sachverhalte und demzufolge ebenfalls um den erstmaligen Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen zur Berufsausübung in Deutschland im Rahmen betrieblicher Berufsbildung handelt, sind die konkreten Umstände im Einzelfall festzustellen, insbesondere die rechtlichen Grundlagen für die Forderung einer befristeten Beschäftigung zur Anerkennung der jeweiligen Ausbildung.

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA

über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 10./11.04.2002

6. Versicherungsfreiheit von kurzfristigen Beschäftigungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV;
hier: Zeitraum zwischen Schulentlassung und Aufnahme einer Ausbildung zum
medizinisch-technischen Assistenten
-

- 314.12 -

Eine auf zwei Monate oder 50 Arbeitstage befristete Beschäftigung, mit der die Zeit zwischen Schulentlassung und der ersten Aufnahme einer Dauerbeschäftigung oder eines Berufsausbildungsverhältnisses überbrückt werden soll, ist grundsätzlich nicht als geringfügig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV anzusehen, weil sie berufsmäßig ausgeübt wird (vgl. Abschnitt B 3.3.1 des gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 06.10.1999 zur versicherungsrechtlichen Beurteilung beschäftigter Studenten, Praktikanten und ähnlicher Personen). Hingegen ist eine auf zwei Monate oder 50 Arbeitstage befristete Beschäftigung zwischen Schulentlassung (z. B. Abitur) und beabsichtigtem Studium aufgrund ihrer untergeordneten wirtschaftlichen Bedeutung als kurzfristig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV zu beurteilen, da keine Berufsmäßigkeit vorliegt (vgl. Abschnitt B 3.3.2 des gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 06.10.1999).

Nach § 4 des Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin - MTAG - vom 02.08.1993 (BGBl I S. 1402) dauert die Ausbildung drei Jahre und besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung. Die Ausbildung wird durch staatlich anerkannte Schulen für technische Assistenten in der Medizin vermittelt. Die praktische Ausbildung findet grundsätzlich an dem Krankenhaus statt, an dem die Schule eingerichtet worden ist. Soweit Schulen nicht an einem Krankenhaus eingerichtet worden sind, haben diese die praktische Ausbildung im Rahmen einer Regelung mit einem Krankenhaus oder einer anderen geeigneten medizinischen Einrichtung sicherzustellen.

Nach dem vorgenannten Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin (MTA-APrV) vom 25.04.1994 (BGBl I S. 922) kann die dreijährige Ausbildung zum medizinisch-technischen Assistenten nicht in zwei Teile

(Fachschulausbildung und Praktikum) unterteilt werden; sie ist vielmehr nach § 1 MTA-APrV als Einheit anzusehen. Da der theoretische und praktische Unterricht gegenüber der praktischen Ausbildung überwiegt (vgl. § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 MTA-APrV), sind die sich in Ausbildung befindlichen technischen Assistenten in der Medizin nicht als zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte nach § 7 Abs. 2 SGB IV anzusehen (vgl. dazu auch das Urteil des Bundessozialgerichts vom 19.08.1964 - 3 RK 37/61 - BSGE 21, 247). Sie schließen im Übrigen auch keinen Ausbildungsvertrag mit der Schule oder dem Krankenhaus ab.

Eine zwischen der Schulentlassung und der Aufnahme einer Ausbildung zum medizinisch-technischen Assistenten ausgeübte befristete Beschäftigung liegt mithin nicht vor der ersten Aufnahme eines Berufsausbildungsverhältnisses. Es handelt sich vielmehr um eine Beschäftigung zwischen Schul- und Fachschulausbildung, die wie eine gelegentliche Beschäftigung zwischen Abitur und beabsichtigtem Studium zu beurteilen ist. Die Besprechungsteilnehmer vertreten deshalb den Standpunkt, dass eine auf zwei Monate bzw. 50 Arbeitstage befristete Beschäftigung zwischen Schulentlassung und dem Beginn der Ausbildung zum medizinisch-technischen Assistenten nicht berufsmäßig ausgeübt wird und im Rahmen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV als kurzfristige Beschäftigung versicherungsfrei bleibt.

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs

am 10./11.04.2002

7. Zusammentreffen von geringfügiger Beschäftigung mit Zeiten des Bezugs einer Entgeltersatzleistung

- 101.254/382.11 -

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV in Verb. mit § 5 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz SGB VI ist eine geringfügig entlohnte Beschäftigung mit einer mehr als geringfügigen Beschäftigung zusammenzurechnen, wenn diese rentenversicherungspflichtig ist. Andererseits unterliegen Bezieher einer Entgeltersatzleistung (Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld) bei Erfüllung der Vorpflichtversicherung der Rentenversicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI. In der Praxis ist die Frage aufgetreten, welche versicherungsrechtlichen Konsequenzen sich ergeben, wenn ein Arbeitnehmer, der neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung eine ebenfalls versicherungspflichtige geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt, arbeitsunfähig krank wird und Arbeitsentgelt (nur) aus der versicherungspflichtigen geringfügig entlohnten Beschäftigung erhält, während das Arbeitsentgelt in der Hauptbeschäftigung wegfällt und insoweit eine Entgeltersatzleistung gezahlt wird.

Nach der Auffassung der Besprechungsteilnehmer ändert sich durch den Wegfall des Arbeitsentgelts aus der Hauptbeschäftigung die versicherungsrechtliche Beurteilung der geringfügig entlohnten Beschäftigung nicht. Die geringfügig entlohnte Beschäftigung bleibt weiterhin nach § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV in Verb. mit § 5 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz SGB VI rentenversicherungspflichtig und wird nicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz SGB VI rentenversicherungsfrei. Die Entgeltersatzleistung wird damit in Fällen der hier in Rede stehenden Art im Ergebnis einer Beschäftigung gleichgesetzt.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 10./11.04.2002

8. Versicherungsrechtliche Beurteilung der von Studenten ausgeübten
Beschäftigungen;
hier: Zeitgrenze bei befristeten Beschäftigungen
-

- 131.215/314.34 -

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V sind Personen krankenversicherungsfrei und damit zugleich pflegeversicherungsfrei, die während der Dauer ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind. Entsprechendes gilt nach § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III für den Bereich der Arbeitslosenversicherung. Nach Abschnitt B 1.2.3.2 des gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 06.10.1999 zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von beschäftigten Studenten, Praktikanten und ähnlichen Personen kommt Versicherungsfreiheit nach den genannten Vorschriften auch für solche Studenten in Betracht, die während der Vorlesungszeit zwar mehr als 20 Stunden wöchentlich arbeiten, deren Beschäftigungsverhältnis aber von vornherein auf nicht mehr als zwei Monate befristet ist.

Bei einer auf mehr als zwei Monate befristeten Beschäftigung, die an weniger als fünf Arbeitstagen in der Woche, aber an insgesamt nicht mehr als 50 Arbeitstagen im Jahr ausgeübt wird, bestünde bei strenger Anwendung des gemeinsamen Rundschreibens vom 06.10.1999 Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, jedoch wegen Geringfügigkeit der Beschäftigung Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung (vgl. Abschnitt B 2.2.1 der Geringfügigkeits-Richtlinien vom 21.11.2001). Diese Ungleichbehandlung in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung einerseits und in der Rentenversicherung andererseits erscheint nach Ansicht der Besprechungsteilnehmer nicht gerechtfertigt. Die Besprechungsteilnehmer vertreten daher die Auffassung, dass Studenten, die außerhalb der Semesterferien eine Beschäftigung von

mehr als 20 Stunden in der Woche und an weniger als fünf Arbeitstagen in der Woche ausüben, in der Krankenversicherung und damit auch in der Pflegeversicherung sowie in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei sind, wenn die Beschäftigung von vornherein auf 50 Arbeitstage befristet ist. Allerdings sind diese Beschäftigungszeiten, wenn der Student im Laufe des Jahres mehrmals befristete Beschäftigungen ausübt, bei dem Zeitraum von 26 Wochen (182 Kalendertage) mitzurechnen (vgl. Abschnitt B 1.2.3.2 des gemeinsamen Rundschreibens vom 06.10.1999).

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 10./11.04.2002

9. Beitragsrechtliche Beurteilung einer Umwandlung von laufendem Arbeitsentgelt in steuerfreie Reisekostenvergütungen

- 390.4 -

Nach § 3 Nr. 16 EStG sind u. a. Reisekostenvergütungen unter den dort genannten Voraussetzungen steuerfrei. Der Bundesfinanzhof hat in diesem Zusammenhang durch Urteil vom 27.04.2001 - VI R 2/98 - (USK 2001-39) entschieden, dass die Vergütungen auch dann steuerfrei sind, wenn sie der Arbeitgeber aus umgewandeltem Arbeitslohn zahlt. Voraussetzung sei, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Entgeltumwandlung vor der Entstehung des Vergütungsanspruchs vereinbaren.

Das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 27.04.2001 wird zum einen von dem Argument getragen, dass § 3 Nr. 16 EStG - anders als z. B. § 3 Nrn. 33 und 34 EStG - eine Entgeltumwandlung nicht ausdrücklich für schädlich hält. Zum anderen sei es - so der Bundesfinanzhof - Arbeitgebern und Arbeitnehmern unbenommen, das Arbeitsentgelt herabzusetzen und eine andere Verwendung zu vereinbaren, ohne daran durch sozialversicherungsrechtliche oder tarifvertragliche Bestimmungen gehindert zu sein. Schließlich führe die Umwandlung des Arbeitsentgelts in Fällen der hier in Rede stehenden Art nicht zu einer Steuerentlastung, sondern lediglich zu einer Vereinfachung und zeitlichen Vorverlagerung der Freistellung, denn im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung wären die Reisekosten als Werbungskosten abzugsfähig.

Nach § 1 ArEV sind einmalige Einnahmen, laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse sowie ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gezahlt werden, nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen, soweit sie lohnsteuerfrei sind. Die Verordnung verlangt neben der Lohnsteuerfreiheit auch die zusätzliche Gewährung der Einnahmen. An dieser Zusätzlichkeit fehlt es aber in den Fällen der Umwandlung von Arbeitsentgelt. Aus diesem Grunde vertreten die Besprechungsteilnehmer den Standpunkt, dass die im Steuerrecht

zulässige Umwandlung von steuerpflichtigem Arbeitslohn in eine nach § 3 Nr. 16 EStG steuerfreie Reisekostenvergütung keine Auswirkungen auf das Beitragsrecht der Sozialversicherung hat. Anderenfalls würden nämlich im Ergebnis Werbungskosten zu einer Minderung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts führen; dies ist aber ausgeschlossen, denn Werbungskosten haben für die Ermittlung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts in der Sozialversicherung keinerlei Bedeutung.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 10./11.04.2002

10. Ermittlung des in der Sozialversicherung beitragspflichtigen Anteils der VBL-Umlage

- 390.4 -

Die nach § 40 b EStG pauschal besteuerten Beiträge für eine Direktversicherung bzw. Zuwendungen an eine Pensionskasse sind nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ArEV nicht dem Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung zuzurechnen, vorausgesetzt, dass sie zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden. Nach Satz 2 des § 2 Abs. 1 ArEV sind diese pauschal besteuerten Beiträge bzw. Zuwendungen jedoch bis zur Höhe von 2,5 v. H. des für ihre Bemessung maßgebenden Entgelts dem Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung zuzuordnen, wenn die Versorgungsregelung mindestens bis zum 31.12.2000 - vor Anwendung etwaiger Nettobegrenzungsregelungen - eine allgemein erreichbare Gesamtversorgung von mindestens 75 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts und nach Eintritt des Versorgungsfalles eine Anpassung nach Maßgabe der Entwicklung der Arbeitsentgelte im Bereich der entsprechenden Versorgungsregelung oder gesetzlicher Versorgungsbezüge vorgesehen hat; die dem Arbeitsentgelt zuzurechnenden Beiträge oder Zuwendungen sind allerdings nach § 2 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz ArEV um monatlich 13,30 EUR zu vermindern.

Zum 01.01.2002 wurde im Tarifgebiet West der Umlagesatz der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) erhöht, wobei die Arbeitnehmerbeteiligung nunmehr 1,41 v. H. (bisher 1,25 v. H.) und der Arbeitgeberbeitrag weiterhin 6,45 v. H. des Bruttoarbeitsentgelts beträgt; daneben hat der Arbeitgeber ein - steuerfreies und nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 ArEV nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnendes - Sanierungsgeld in Höhe von 2 v. H. zu zahlen. Des Weiteren wurde vom 01.01.2002 an der monatliche Höchstpauschalierungsbetrag des Arbeitgeberbeitrags von 89,48 EUR (175 DM) auf 92,03 EUR (180 DM) angehoben.

Die vorgenannten Änderungen machen eine Anpassung der in dem gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 29.12.1998 zu den Änderungen im Versicherungs- und Beitragsrecht der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 01.01.1999 enthaltenen Berechnungsbeispiele zur Ermittlung des in der Sozialversicherung betragspflichtigen Anteils der VBL-Umlage erforderlich. Die Besprechungsteilnehmer kommen deshalb überein, die in dem Rundschreiben vom 29.12.1998 enthaltenen Berechnungsbeispiele durch folgende Beispiele zu ersetzen:

3.4.1 Das zusatzversorgungspflichtige Arbeitsentgelt führt zu einer vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage, die monatlich mehr als 92,03 EUR beträgt.

Beispiel:

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt	2 500,00 EUR
Umlage (7,86 v. H.)	196,50 EUR
- davon vom Arbeitgeber zu tragen (6,45 v. H. von 2 500 EUR)	161,25 EUR
- davon Arbeitnehmerbeitrag (1,41 v. H. von 2 500 EUR)	35,25 EUR

Von dem Teil der Umlage, den der Arbeitgeber zu tragen hat, werden 92,03 EUR pauschal versteuert, was einem zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsentgelt von (92,03 EUR : 6,45 x 100) 1 426,82 EUR entspricht. Der Restbetrag der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage in Höhe von 69,22 EUR (161,25 EUR ./. 92,03 EUR) wird vom Arbeitgeber individuell versteuert. Dieser individuell versteuerte Anteil gehört zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt.

Ermittlung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts

Lohn/Gehalt	2 500,00 EUR
Hinzurechnungsbetrag gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 ArEV	
(2,5 v. H. von 1 426,82 EUR)	35,67 EUR
abzüglich	<u>13,30 EUR</u>
	22,37 EUR
individuell versteuerter Teil der Umlage	<u>69,22 EUR</u>
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt	2 591,59 EUR

Der vom Beschäftigten zu tragende Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage in Höhe von 35,25 EUR mindert nicht das nach der vorstehenden Berechnung ermittelte beitragspflichtige Arbeitsentgelt.

3.4.2 Das zusatzversorgungspflichtige Arbeitsentgelt führt zu einer vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage, die monatlich nicht mehr als 92,03 EUR beträgt.

Beispiel:

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt	1 200,00 EUR
Umlage (7,86 v. H.)	94,32 EUR
- davon vom Arbeitgeber zu tragen (6,45 v. H. von 1 200 EUR)	77,40 EUR
- davon Arbeitnehmerbeitrag (1,41 v. H. von 1 200 EUR)	16,92 EUR

Ein individuell zu versteuernder Teil der Arbeitgeberumlage entsteht nicht, weil der vom Arbeitgeber getragene Teil der Umlage 92,03 EUR nicht überstreitet und deshalb in voller Höhe pauschal versteuert wird.

Ermittlung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts

Lohn/Gehalt	1 200,00 EUR
Hinzurechnungsbetrag gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 ArEV (2,5 v. H. von 1 200,00 EUR)	30,00 EUR
abzüglich	<u>13,30 EUR</u>
	16,70 EUR
	<u>16,70 EUR</u>
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt	1 216,70 EUR

Der vom Beschäftigten zu tragende Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage in Höhe von 16,92 EUR mindert nicht das nach der vorstehenden Berechnung ermittelte beitragspflichtige Arbeitsentgelt. Er kann auch nicht zur Auffüllung des maximal pauschalbesteuerungsfähigen Betrags von 92,03 EUR verwendet werden, um hierbei eine Beitragsfreiheit des Arbeitnehmerbeitrags herbeizuführen.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 10./11.04.2002

11. Beitragstragung bei Auszubildenden in außerbetrieblichen Einrichtungen

- 414.1 -

Das Bundessozialgericht hatte durch Urteil vom 12.10.2000 - B 12 KR 7/00 R - (USK 2000-50) entschieden, dass eine Beschäftigung zur Berufsausbildung im Sinne des § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI bzw. § 25 Abs. 1 SGB III nur bei denjenigen Auszubildenden vorliegt, die im Rahmen der Betriebstätigkeit ausgebildet werden und in der Regel in den Produktions- und Dienstleistungsprozess zum Erwerb von praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten eingegliedert sind. Danach wären Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen nicht als Beschäftigung zu qualifizieren und würden keine Versicherungspflicht begründen.

Durch das Gesetz zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (Job-AQTIV-Gesetz) vom 10.12.2001 (BGBl I S. 3443) sind die aufgrund des oben genannten Urteils des Bundessozialgerichts entstandenen Unklarheiten beseitigt worden, indem für den Bereich der Krankenversicherung in § 5 Abs. 4a SGB V (gilt über § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verb. mit Satz 1 SGB XI auch für den Bereich der Pflegeversicherung), für den Bereich der Rentenversicherung in § 1 Satz 1 Nr. 3a SGB VI und für den Bereich der Arbeitslosenversicherung in § 25 Abs. 1 SGB III nunmehr klargestellt wird, dass auch Auszubildende in außerbetrieblichen Einrichtungen der Versicherungspflicht unterliegen. Dabei wird zugleich für den Bereich der Kranken- und Rentenversicherung in § 251 Abs. 4c SGB V bzw. § 168 Abs. 1 Nr. 3a SGB VI geregelt, dass die Beiträge für diesen Personenkreis von den Trägern der Einrichtung allein zu tragen sind. Für den Bereich der Pflege- und Arbeitslosenversicherung fehlt allerdings eine ausdrückliche Regelung über die Beitragstragung, so dass in diesen beiden Versicherungszweigen dem Grunde nach die allgemeine Regelung gilt, wonach der Arbeitgeber bzw. die Einrichtung die Beiträge nur

dann allein zu tragen hat, wenn die Ausbildungsvergütung 325 EUR im Monat nicht übersteigt.

Nach Meinung der Besprechungsteilnehmer dürfte es dem Willen des Gesetzgebers entsprechen, dass bei Auszubildenden in außerbetrieblichen Einrichtungen die Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung von den Einrichtungen allein getragen werden. Das Fehlen einer entsprechenden Regelung für den Bereich der Pflege- und Arbeitslosenversicherung beruht offensichtlich auf einem Versehen des Gesetzgebers, denn die Gesetzesmaterialien enthalten keinerlei Hinweis, dass die Beitragstragung in der Pflege- und Arbeitslosenversicherung anders geregelt werden soll als in der Kranken- und Rentenversicherung.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 10./11.04.2002

12. Abstimmung der Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung mit den gemeldeten Arbeitsentgelten nach § 28k Abs. 2 SGB IV
-

- 103.5/426.6 -

Nach § 172 Abs. 3 SGB VI hat der Arbeitgeber seit dem 01.04.1999 für rentenversicherungsfreie geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung zu zahlen. Diese Beiträge sind vom Arbeitgeber allein zu tragen. Für sie gilt nach § 172 Abs. 4 SGB VI der Dritte Abschnitt des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch (§§ 28a ff. SGB IV); sie sind also Gesamtsozialversicherungsbeiträge.

Nach § 28k Abs. 2 SGB IV hat die Einzugsstelle die Beiträge zur Rentenversicherung mindestens einmal jährlich mit den gemeldeten Arbeitsentgelten abzustimmen. Hierzu ist die Frage gestellt worden, ob die Abstimmung nach § 28k Abs. 2 SGB IV auch für Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung nach § 172 Abs. 3 SGB VI durchzuführen ist.

Die Besprechungsteilnehmer bejahen diese Frage. Die Vorschrift des § 28k Abs. 2 SGB IV spricht undifferenziert von Rentenversicherungsbeiträgen. Weder aus dem Wortlaut des Gesetzes zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse noch aus den Gesetzesmaterialien ergeben sich Hinweise, dass die Abstimmung für Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung nicht gelten soll.

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 10./11.04.2002

13. Ausschluss von der Rentenversicherungspflicht nicht erwerbsmäßig tätiger Pflegepersonen nach § 3 Satz 3 SGB VI;
hier: Berücksichtigung von Vor- und Nacharbeit bei einer neben der Pflege Tätigkeit regelmäßig ausgeübten Beschäftigung als Lehrer
-

- 101.197 -

Nach § 3 Satz 3 SGB VI sind nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen, die neben der Pflege Tätigkeit regelmäßig mehr als 30 Stunden wöchentlich beschäftigt oder selbständig tätig sind, von der Rentenversicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI ausgenommen. Bei der Feststellung der maßgeblichen wöchentlichen Stundenzahl ist auch die für die Ausübung der Beschäftigung oder Tätigkeit erforderliche Vor- und Nacharbeit zu berücksichtigen.

Nach dem Ergebnis der Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen und des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger über Fragen der Rentenversicherungspflicht von Pflegepersonen am 28.05.1998 (vgl. Punkt 6 der Niederschrift) führt eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit auch dann zum Ausschluss von der Rentenversicherungspflicht als Pflegeperson, wenn zwar die reine Arbeitszeit innerhalb der 30-Stunden-Grenze liegt, aber zusammen mit der für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen Vor- und Nacharbeit die Zeitgrenze von 30 Stunden überschritten wird. Hierzu ist die Frage gestellt worden, wie die tatsächliche Arbeitszeit eines teilzeitbeschäftigten Lehrers unter Berücksichtigung der Vor- und Nacharbeit zu ermitteln ist.

Die Besprechungsteilnehmer vertreten die Auffassung, dass bei Lehrern, um den Vergleichswert zur Prüfung der 30-Stunden-Grenze nach § 3 Satz 3 SGB VI zu erhalten, zunächst ein Verhältniswert aus der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines vollzeit-

beschäftigten Beamten/Angestellten des jeweiligen Bundeslandes und der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Pflichtstundenzahl) eines vollzeitbeschäftigten Lehrers in dem jeweiligen Bundesland zu bilden und dieser Verhältniswert sodann mit der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit des (teilzeitbeschäftigten) Lehrers zu multiplizieren ist:

$$\frac{\text{regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Beamten/Angestellten im jeweiligen Bundesland}}{\text{regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Lehrers im jeweiligen Bundesland}} \times \text{individuelle wöchentliche Arbeitszeit des Lehrers} = \text{Vergleichswert zur Prüfung der 30-Stunden-Grenze nach § 3 Satz 3 SGB VI}$$

Für die Feststellung der wöchentlichen Arbeitszeit (Pflichtstundenzahl) eines vollzeitbeschäftigten Lehrers sind im Übrigen die Verhältnisse in dem jeweiligen Bundesland zu berücksichtigen (z. B. Schulart, Fächerkombination).